



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 31. Januar 2014

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 41 Stellungnahmen eingegangen. Der erläuternde Bericht enthält insgesamt vier Lösungen zur Umsetzung der Motion Kuprecht (09.3343):

- 1. Variante: Erhöhung der bestehenden Freigrenze für die Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen im DBG*
- 2. Variante: Erweiterung des bestehenden Ausnahmekatalogs für die subjektive Steuerpflicht von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im DBG und StHG*
- 3. Variante: Schaffung Freibetrag für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im DBG und StHG*
- 4. Variante: Schaffung Freigrenze für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im DBG und StHG*

Die letztgenannte Variante entspricht dem bundesrätlichen Vorschlag. Die Rückmeldungen führen zu folgendem Ergebnis:

Zustimmung zum bundesrätlichen Vorschlag (Variante 4):

6 Kantone (GL, NE, NW, SH, SO, SZ), 3 Parteien (BDP, CVP, SVP) und 3 Verbände / Organisationen (SBV, SGB, SGV) stimmen dem bundesrätlichen Vorschlag zu.

Bevorzugung von Variante 1:

15 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, UR, VD, ZG, ZH), die FDK, und 2 Parteien (EVP, Grüne) bevorzugen Variante 1.

Bevorzugung von Variante 2:

3 Kantone (TG, TI, VS) bevorzugen Variante 2.

Bevorzugung von Variante 3:

2 Kantone (AI, JU) und 2 Organisationen (CP, proFonds) bevorzugen Variante 3.

Ablehnung der Vorlage und der übrigen Varianten:

2 Parteien (FDP, SP) und 2 Verbände (Städtische Steuerkonferenz, SSV) lehnen die Vorlage wie auch die übrigen unterbreiteten Varianten ab.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 10. April 2013 eine Gesetzesvorlage in Erfüllung der überwiesenen Motion von Ständerat Alex Kuprecht (09.3343) in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis am 10. Juli 2013. Insgesamt wurden 71 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 41 Stellungnahmen eingegangen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone (27)

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, MN, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD; VS, NE, GE, JU sowie Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)

2.2 Parteien (7)

Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Grüne Partei der Schweiz (Grüne), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

2.3 Verbände / Organisationen (7)

Schweizerischer Städteverband (SSV), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Bauernverband (SBV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Städtische Steuerkonferenz, Centre Patronal (CP), Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (proFonds)

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Nach geltendem Recht können juristische Personen von der direkten Bundessteuer sowie von den Kantons- und Gemeindesteuern ganz oder teilweise steuerbefreit werden, wenn sie einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihr Gewinn (bzw. kantonal auch das Kapital) ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Eine bloss nützliche oder ideelle Tätigkeit genügt für die Steuerbefreiung nicht. Insofern soll mit dieser Vorlage eine Ausweitung gegenüber den heute bestehenden Steuerbefreiungstatbeständen vorgenommen werden.

Der erläuternde Bericht enthält insgesamt vier Lösungen zur Umsetzung der Motion:

1. Variante: Erhöhung der bestehenden Freigrenze für die Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen im DBG
2. Variante: Erweiterung des bestehenden Ausnahmekatalogs für die subjektive Steuerpflicht von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im DBG und StHG
3. Variante: Schaffung **Freibetrag** für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im DBG und StHG
4. Variante: Schaffung **Freigrenze** für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im DBG und StHG

Der Bundesrat schlägt die 4. Variante vor. Bei der direkten Bundessteuer sollen Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie höchstens

20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Kantone können für die Kantons- und Gemeindesteuern die Höhe der Freigrenze selbst bestimmen.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Zustimmung zum bundesrätlichen Vorschlag (Variante 4)

6 Kantone (GL, NE, NW, SH, SO, SZ), 3 Parteien (BDP, CVP, SVP) und 3 Verbände / Organisationen (SBV, SGB, SGV) stimmen dem bundesrätlichen Vorschlag zu.

Begründung:

- Die bundesrätliche Variante nimmt das Motionsanliegen auf und geht im Wesentlichen nicht darüber hinaus.
- Unter den Befürwortern macht SO geltend, dass eine Ausdehnung der neuen Bestimmung auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften rechtlich nicht erforderlich ist, weil diese heute schon eine von Vereinen und Stiftungen unterschiedliche steuerliche Behandlung erfahren. Der betroffene Kreis soll daher nicht über Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen hinaus ausgedehnt werden.

4.2 Bevorzugung von Variante 1

15 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, UR, VD, ZG, ZH), die FDK, und 2 Parteien (EVP, Grüne) bevorzugen Variante 1.

Begründung:

- Die Motion Kuprecht erfordert zwingend eine einfache und praktikable Lösung. Variante 1 bewirkt im Gegensatz zur bundesrätlichen Lösung keine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts. Mit dem Vorschlag des Bundesrates würde mit dem unklaren Begriff des ideellen Zwecks eine neue Kategorie von Steuerpflichtigen geschaffen und in der Praxis zu Anwendungs- und Abgrenzungsproblemen führen. Mit Variante 1 entfällt die schwierige Abgrenzung zwischen ideellem und nicht ideellem Zweck.
- Angesichts der relativen Bedeutungslosigkeit der Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen für die Mittelbeschaffung des Gemeinwesens ist nicht ersichtlich, weshalb das Steuerrecht in diesem Bereich durch Einführung neuer Begriffe verkompliziert werden soll.
- Auf diese Weise kann die bisherige Gesetzssystematik beibehalten und auf eine Gesetzesänderung im StHG verzichtet werden. Auch kommt sie ohne zusätzlichen Personalbedarf aus.
- Der Befürchtung, wonach mit der Anhebung der Freigrenze auch Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen ohne ideelle Zwecksetzung von dieser Privilegierung profitieren, wird entgegen gehalten, dass diese steuerpflichtigen Personen heute bereits von einer tieferen Besteuerung profitieren.
- Zur vorgesehenen massvollen Erhöhung der bestehenden Freigrenze (Art. 71. Abs. 2 DBG) wird von BL eine Höhe von 10 000 oder 15 000 Franken vorgeschlagen. BE und ZH schlagen ebenfalls 10 000 vor. BS und FR sprechen sich sogar für eine Erhöhung der Freigrenze auf 20 000 Franken aus. AG schlägt vor, anstelle der heutigen Freigrenze von 5000 Franken einen Freibetrag von 20 000 Franken festzulegen. Auch BS, SG und VD bevorzugen einen Freibetrag (Vermeidung von Schwelleneffekten).

- Diese Lösung hätte zwar den Nachteil, dass nicht nur Vereine und Stiftungen mit ideellen Zwecken profitieren, sondern auch solche mit anderen, insbesondere wirtschaftlichen Zwecken. Zu berücksichtigen ist aber, dass bei einer relativ moderaten Ansetzung der Freigrenzen Vereine, die in grösserem Ausmass wirtschaftlich tätig sind, über dieser Freigrenze liegen dürften und deshalb für ihren gesamten Gewinn steuerpflichtig blieben.

- Eine solche Lösung liesse sich auch daher rechtfertigen, dass die meisten Kantone für die Kantons- und Gemeindesteuern schon heute höhere Freigrenzen auf tarifarischer Stufe vorsehen als sie für die direkte Bundessteuer gelten.

4.3 Bevorzugung von Variante 2

3 Kantone (TG, TI, VS) bevorzugen Variante 2.

Begründung:

- Die Handhabung des bereits bestehenden Ausnahmekatalogs bezüglich der subjektiven Steuerpflicht hat sich in der Praxis bewährt. Eine Erweiterung dieses Ausnahmekatalogs für Vereine und Stiftungen mit ideellen Zwecken wäre die logische Folge.

4.4 Bevorzugung von Variante 3

2 Kantone (AI, JU) und 2 Verbände / Organisationen (CP, proFonds) bevorzugen Variante 3.

Begründung:

- Auf diese Weise wird das eigentliche Motionsanliegen treffender umgesetzt.

- Es könnten sämtliche Stiftungen und Vereine mit ideellen Zwecken steuerlich privilegiert werden.

- Damit käme allen Stiftungen und Vereinen unabhängig von ihrer Grösse die Wertschätzung zu, die sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung verdienen.

- proFonds stellt für den Fall, dass die von ihr präferenzierte Variante nicht weiterverfolgt wird und stattdessen der bundesrätliche Vorschlag (Variante 4) beibehalten wird, den Antrag, die Freigrenze angemessen auf mindestens 50 000 Franken zu erhöhen.

4.5 Ablehnung der Vorlage und der übrigen Varianten

2 Parteien (FDP, SP) und 2 Verbände / Organisationen (Städtische Steuerkonferenz, SSV) lehnen die Vorlage wie auch die übrigen unterbreiteten Varianten ab.

Begründung:

- Zu einer über die heutige Situation hinausgehenden Steuerbefreiung von Vereinen gemäss Motionsanliegen liegt kein Handlungsbedarf vor.

- Definitionsproblem des "ideellen Zwecks": Dieser lässt sich weder exakt begrifflich beschreiben noch scharf abgrenzen. Mangels einer klaren Eingrenzungsmöglichkeit lässt sich unter dem Begriff so ziemlich alles subsumieren. Eine Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung wäre somit mit massiven Rechtsunsicherheiten verbunden.

- Vereine mit ideeller Zwecksetzung leisten zwar oft einen Beitrag zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben, ihre Tätigkeiten kommen jedoch meist vor allem den Mitgliedern zugu-

te, während die von ihnen beanspruchten öffentlichen Infrastrukturen und staatlichen Institutionen von allen Steuerzahlern finanziert werden.

- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung dürfte einen massiven Prüfungsaufwand hinsichtlich des Verfolgens oder Nichtverfolgens ideeller Zwecke und somit einen zum jetzigen Zweitpunkt kaum überblickbaren administrativen Aufwand nach sich ziehen.

4.6 Weitere Aspekte

- Die Namensgebung «Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken» gibt den Inhalt des Gesetzes insofern unzutreffend wieder, als mit dem bundesrätlichen Vorschlag nicht auf die subjektive Steuerpflicht abgezielt wird. Auf diesen Umstand haben mehrere kantonale Vernehmlassungsteilnehmer hingewiesen (BE, GR, NW, SZ).

- Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung gemäss Artikel 72f Abs. 2 E-StHG ist unvollständig. Bei einer direkten Anwendung von E-Art. 26a StHG bleibt offen, welcher Betrag gilt. Auf diesen Umstand haben mehrere kantonale Vernehmlassungsteilnehmer hingewiesen (SZ, ZH, FDK). SZ empfiehlt, eine analoge Regelung wie beim Parteispendenabzug (Art. 72k Abs. 2 StHG) verweist auf die Abzugshöhe im Recht der direkten Bundessteuer).

- Die Städtische Steuerkonferenz schlägt im Sinne eines alternativen Anknüpfungspunkts ein Abstandnehmen vom streng erzieherischen oder fürsorgerischen Ansatz zugunsten eines Abstellens auf Artikel 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) und den dort aufgeführten Kriterien vor. Ein Abstellen auf diese Regelung könnte für die Beurteilung von Steuerbefreiungen juristischer Personen, welche im Bereich der Jugend- und Nachwuchsförderung tätig sind, durchaus sinnvoll sein. Eine Aufnahme dieser Kriterien in das Kreis Schreiben Nr. 12 sowie eine Anpassung der Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz wären hierfür ebenfalls dienlich.

- Eine denkbare Alternative wäre nach Ansicht der Städtischen Steuerkonferenz auch eine Erweiterung des gesetzlich verankerten Ausnahmekataloges für die subjektive Steuerpflicht um Vereine, Stiftungen und sonstige juristischen Personen, welche die Jugendförderung bezwecken.

- Sollte am bundesrätlichen Vorschlag festgehalten werden, schlägt UR eine Präzisierung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a E-DBG und Art. 26a E-StHG) vor: «Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und sie den Nachweis erbringt, dass diese Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind».

4.7 Rückmeldungen zur Praxis und zum Vollzug

Die Kantone sind im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ersucht worden, anhand eines Fragenkatalogs, sich zu spezifischen Fragen zur Praxis und zum Vollzug im eigenen Hoheitsgebiet zu äussern.

Kanton	Wieviele Vereine sind im Steuerregister eingetragen?	Wie gelangen diese Vereine ins Steuerregister?	Können Vereine in Kategorien (Sportvereine, Kulturvereine, Übrige) eingeteilt werden?	Wie hoch ist der jährlich Steuerbetrag dieser Vereine für Bund, Kanton und Gemeinde?	Wieviele Vereine sind ganz oder teilweise steuerbefreit?	Schätzung Mindererhalten aus Variante 4?	Personelle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen?
ZH	2'500 *)	Meldung Verein, Gemeinde oder Handelsregister	Nein	ca. 1,04 Mio. (nur Bund 2010)	3'194	nicht möglich	4. Variante: grosser Mehraufwand
BE	8'600	Meldepflicht bei Sitzgemeinde	Sport: 250	2,8 Mio.	2'800	1 Mio.	Mehraufwand
LU	2'400	Meldung Gemeinde, Grundbuchamt, Immobilienschätzung, ESTV	Nein	300'000	650	50'000	keine
UR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SZ	427	Meldung Verein, Handelsregister, Grundbuchamt, ESTV	Nein	140'000	120	0	keine
OW	300	Meldung Verein, Handelsregister oder ESTV	Nein	60'000	240	0	Mehraufwand
NW	275	Meldung Verein, Handelsregister und andere	Nein	6'000	4	500	keine
GL	44	Meldung Verein, Grundbuchamt	Sport: 8 Kultur: 7 Übrige: 29	3'594	25	4'000	keine
ZG	636	Meldung Verein	Nein	135'000	255	nicht möglich	Erste Variante: keine 2.-4. Variante: 0.5 Personaleinheiten
FR	1'711 **)	Meldung Verein, Handelsregister, ESTV und andere	Nein	1,41 Mio. (2010)	627	36'109	1. Variante: keine; 2.-4. Variante: Mehraufwand
SO	1'450	Meldung Verein, Handelsregister, Grundbuchamt, ESTV, Gemeinden, und andere	Nein	300'000	600	30'000 (Kanton und Gemeinden)	Mehraufwand

Kanton	Wieviele Vereine sind im Steuerregister eingetragen?	Wie gelangen diese Vereine ins Steuerregister?	Können Vereine in Kategorien (Sportvereine, Kulturvereine, Übrige) eingeteilt werden?	Wie hoch ist der jährlich Steuerbetrag dieser Vereine für Bund, Kanton und Gemeinde?	Wieviele Vereine sind ganz oder teilweise steuerbefreit?	Schätzung Mindererhalten aus Variante 4?	Personelle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen?
BS	1'200	Meldung Verein, Handelsregister eintrag	Nein	48'000 (nur Bund)	950	0	Mehraufwand
BL	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SH	524	Meldung Verein, Handelsregister eintrag, Grundbuchamt	Nein	380'000	243	100'000	4. Variante: Mehraufwand (einmalig)
AR	100	Meldung Verein, Grundbuchamt und andere, amtliche Anfragen zur Steuerpflicht	Nein	5'000	k.A.	0	nicht bezifferbar
AI	30	ESTV	Nein	10'000	27	10'000	keine
SG	911	Meldung Verein, Handelsregister, Grundbuchamt und andere	Nein	k.A.	511	k.A.	0.5 Personaleinheiten
GR	1'736	Meldung Verein	Ja	< 100'000	421	0	4. Variante: grosser Mehraufwand
AG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
TG	92	Meldung Handelsregister, ESTV	Nein	59'000	307	0	keine
TI	2'167	Meldung Verein, ESTV, Grundbuchamt, Gemeinden, oder andere	Nein	403'530	934	nicht möglich	k.A.
VD	4'254 **)	Meldung Handelsregister eintrag und Dritte	Nein	3 Mio.	2703	nicht genau bezifferbar	4. Variante.: Mehraufwand
VS	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
NE	481	Fehlen einer subjektiven Steuerbefreiung	Nein	356'179	81	53'952	keine
GE	2'123	Meldepflicht, Meldung Verein, Handelsregister eintrag,	Nein	19,8 Mio. (2011)	1'527	667'000	1. Variante: keine 4. Variante: 2 Personalein-

Kanton	Wieviele Vereine sind im Steuerregister eingetragen?	Wie gelangen diese Vereine ins Steuerregister?	Können Vereine in Kategorien (Sportvereine, Kulturvereine, Übrige) eingeteilt werden?	Wie hoch ist der jährlich Steuerbetrag dieser Vereine für Bund, Kanton und Gemeinde?	Wieviele Vereine sind ganz oder teilweise steuerbefreit?	Schätzung Mindererinnahmen aus Variante 4?	Personelle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen?
		Grundbuchamt, ESTV, Quellensteuer,					heiten
JU	166	Meldung Verein, Gemeinden oder andere	Nein	85'663	337	24'804	3.Variante: keine

**) Vereine und übrige steuerpflichtige juristische Personen ohne Stiftungen.*

****) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b DBG.*

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmer

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	---
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-ow	---
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis		---
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	<input checked="" type="checkbox"/>
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	---
Lega dei Ticinesi	Lega	---

Mouvement Citoyens Romand	MCR	---
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	---
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	---

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse		---
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	---
Schweizerischer Bauernverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	---
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	---
Travail.Suisse		---
Schweizerischer Verband für Frauenrechte	SVF	---

5. Eingeladene interessierte Kreise

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	---
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten		---
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht		---
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération romande immobilière	FRI	---
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	---
Schweizerischer Juristenverein	SJV	---
Schweizerischer Notarenverband	SNV	---

Treuhand-Kammer		---
Treuhand Suisse		---
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling		---
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter		---
Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants		---
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	---
Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz	proFonds	<input checked="" type="checkbox"/>
Stiftung Zewo		---
Herr Fred Jenny		---